

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 23

Thema: Verfahrensbeistand – ein Beitrag zum Kindeswohl?

Leitung: Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin &
w.aufs. Richterin am AG a.D. Margarethe Bergmann, Köln

Arbeitskreisergebnis

- 1) Der Verfahrensbeistand sollte unabhängig i.S.v. unbeeinflusst von Gericht, Jugendamt, Eltern, aber auch von Ideologien arbeiten.
(Einstimmig)
- 2) Der Verfahrensbestand hat den Willen des Kindes dazu, ob einzelne Informationen an das Gericht weitergegeben werden, zu beachten.
(Einstimmig bei 3 Enthaltungen)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Weitergabe der Informationen in jedem Fall erforderlich. Darüber ist das Kind zu informieren.
(Einstimmig)

- 3) Empirische Forschung über die Praxis der Bestellung, die Qualifikation der bestellten Verfahrensbeistände, die Ausgestaltung der Aufgabe, die Kostendeckung durch die gesetzlich vorgesehene Pauschale, die nachhaltige Wirkung und den Nutzen des Einsatzes des Verfahrensbeistands für das Kind ist erforderlich. Diese sollte durch unabhängige Forschungsinstitute erfolgen und vom BMJV bezuschusst werden.
(Einstimmig)
- 4) Eltern und Kinder sollten jeweils durch ein Merkblatt über die Aufgaben und das Vorgehen des Verfahrensbeistands unterrichtet werden, das den Beteiligten vom Gericht mit der Bestellung zugeleitet wird. Dieses sollte möglichst auf Bundes- oder Landesebene einheitlich gestaltet werden.
(Einstimmig)
- 5) In Verfahren ohne Verfahrensbeistand bietet nur die Kindesanhörung durch den Richter die Möglichkeit, die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubeziehen. Diese ist auch erforderlich, wenn die Eltern im Verfahren eine Einigung beabsichtigen.
(19 dafür, 8 dagegen, 1 Enthaltung)
- 6) § 158 Abs. 5 sollte gestrichen werden.
(15 dafür, 12 dagegen, 5 Enthaltungen)

Wenn die Vorschrift erhalten bleibt, so soll das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt werden.
(25 dafür, 4 dagegen, 4 enthalten)

- 7) Der Verfahrensbeistand sollte über eine abgeschlossene Ausbildung im juristischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Bereich verfügen und eine ergänzende Fortbildung im

juristischen bzw. sozialpsychologischen Bereich nachweisen. Er hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und ist verpflichtet, regelmäßige Fortbildung und Supervision nachzuweisen.

(Mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)

- 8) Es sollte eine bundeseinheitliche Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen werden, die die Ausbildung und Zulassung der Verfahrensbeistände regelt. Sie soll auch berufliche Standards entwickeln und deren Einhaltung überwachen.

(Mehrheitlich bei 2 Enthaltungen)

- 9) § 158 Abs. 7 S. 4

Es soll nach Satz 4 der Satz eingefügt werden:

„Dolmetscherkosten sind damit nicht abgegolten.“

(Einstimmig)

- 10) § 158 Abs. 4 Satz 2

Es sollte das Wort „möglichen“ gestrichen werden.

(Mehrheitlich bei 4 Enthaltungen)

- 11) Eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe sollte Standards für die Arbeit des Verfahrensbeistandes erarbeiten. Die Arbeitsgruppe könnte zum Beispiel mit Unterstützung des DFGT tätig sein.

Diese Standards sollten insbesondere folgende Punkte enthalten:

Fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit, Neutralität, transparentes Handeln, Pflicht zur Fortbildung und Supervision

(Einstimmig)